

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im
Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen
(Fraktionsfinanzierungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und § 35a der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 21. November 2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Fraktionen

- (1) Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Diese sind Organteile des Stadtrates. Fraktionen sind auf Dauer angelegte Zusammenschlüsse, sofern diese fünf Prozent der Stadträte, mindestens jedoch zwei Personen umfassen und zwischen den Mitgliedern eine grundsätzliche politische Übereinstimmung besteht. Ein Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Bildung, Veränderung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, des Stellvertreters sowie die Namen der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung ist eine Mehrfertigung der Fraktionsvereinbarung beizufügen. Sofern die Mitglieder einer Fraktion nicht auf Grundlage desselben Wahlvorschlages in den Stadtrat gewählt worden sind und die Fraktionsvereinbarung darüber keine Angaben enthält, ist der Mitteilung an den Bürgermeister zusätzlich eine von allen Mitgliedern des Zusammenschlusses unterzeichnete Erklärung über die gemeinsam angestrebten kommunalpolitischen Ziele beizufügen.
- (3) Die Fraktionen können die Rechte ausüben, die von einzelnen Stadträten oder von Gruppen von Stadträten nach der SächsGemO ausgeübt werden können. Bei der Wahrnehmung von Antragsrechten muss die Fraktionsstärke, mit Ausnahme der Akteneinsicht nach § 28 Absatz 5 SächsGemO und der Anträge zur Tagesordnung nach § 36 Absatz 5 SächsGemO, das von der SächsGemO jeweils bestimmte Quorum erfüllen.

§ 2 Ende der Rechtsstellung und Liquidation

- (1) Die Rechtsstellung einer Fraktion entfällt
 1. mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1,
 2. mit ihrer Auflösung durch Fraktionsbeschluss oder
 3. mit der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates.
- (2) Bei Wegfall der Rechtsstellung einer Fraktion findet eine Liquidation statt. Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert. Die Liquidation erfolgt durch einen von der Fraktion bestellten Liquidator.
- (3) Der Liquidator hat die laufenden Geschäfte zu beenden. Er kann im Rahmen der Liquidation neue Geschäfte eingehen, wenn der Zweck der Liquidation dies erfordert. Räume und im Bestandsverzeichnis der Stadt erfasstes Inventar der Fraktion sind an die Stadt Neustadt in Sachsen, Markt 1, 01844 Neustadt in Sachsen, zurückzugeben. Aus den Mitteln der Fraktion sind zunächst Ansprüche aus vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 3 Unterstützung der Fraktionen

- (1) Zur Wahrnehmung ihrer teilorganschaftlichen Aufgaben werden die Fraktionen jährlich mit Fraktionsmitteln unterstützt. Die Fraktionsmittel werden den Fraktionen in Form von Sachleistungen nach § 4 und durch Bereitstellung von Geldleistungen nach § 5 gewährt.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Sachleistungen und die Verwendung von Geldleistungen durch die Fraktionen gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

- (3) Die Sachleistungen und Geldleistungen dürfen nur für die Wahrnehmung der teilorgan-schaftlichen Aufgaben der Fraktionen verwendet werden. Dazu zählen insbesondere die folgenden Zwecke:
- a) die Durchführung von Fraktions- und Arbeitskreissitzungen oder sonstige Fraktionsar-beit,
 - b) die Anschaffung von Büromöbeln und Bürobedarf, für Porto sowie für die Anschaffung und Wartung von Informationstechnologie und Technik für Internetnutzung und Tele-kommunikation,
 - c) die Beschaffung einer Grundausstattung an Print- und Onlinemedien, soweit die Inan-spruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht möglich oder nicht ausreichend ist,
 - d) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe des § 35a Absatz 2 SächsGemO,
 - e) Fortbildungsmaßnahmen, dazu zählen auch Beiträge an die vom Sächsischen Staats-ministerium des Innern geförderten kommunalpolitischen Bildungsvereinigungen,
 - f) die Hinzuziehung von Sachverständigen und Referenten,
 - g) sonstige für die Arbeit der Fraktionen erforderliche Sachaufwendungen,
 - h) eine der Größe der Fraktion angemessene erhöhte Aufwandsentschädigung für den Fraktionsvorsitzenden,
 - i) die Beschäftigung von eigenem Personal.
- (4) Unzulässig sind insbesondere folgende Verwendungszwecke:
- a) die Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen,
 - b) die Finanzierung von Wahlwerbung und Wahlkämpfen,
 - c) Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort des Stadtrates,
 - d) Verfügungsmittel der Fraktionsvorsitzenden (z. B. für kleinere Geschenke),
 - e) Aufwandsentschädigungen der Fraktionsmitglieder für die Teilnahme an Fraktionssit-zungen,
 - f) Ersatz für Aufwendungen, die einzelnen Stadtratsmitgliedern bereits durch die persön-liche Aufwandsentschädigung abgegolten sind,
 - g) Bewirtung von Fraktionsmitgliedern, soweit es sich nicht um alkoholfreie Erfrischungs-getränke handelt,
 - h) Teilnahme an Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen,
 - i) Teilnahme an Parteitagen oder Parteikongressen,
 - j) Teilnahme an Kongressen, Vorträgen, Seminaren von Parteigliederungen, die nicht re-gelmäßig Fortbildung betreiben,
 - k) Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion,
 - l) Spenden und
 - m) gesellige Veranstaltungen.

§ 4 Sachleistungen

- (1) Für die Durchführung von Fraktionssitzungen, die Arbeitskreissitzungen der Fraktionen und die sonstige Fraktionsarbeit werden von der Verwaltung Räume kostenfrei zur Verfü-gung gestellt. Die konkrete Inanspruchnahme richtet sich nach dem Belegungskalender, der von der Verwaltung der Stadt Neustadt in Sachsen geführt wird. Anmeldungen zur Inanspruchnahme sind von den Fraktionen in der Regel mindestens monatlich im Voraus über das Sekretariat des Bürgermeisters vorzunehmen.
- (2) Die Fraktionen erhalten zu den üblichen Dienstzeiten kostenfreien Zugang zur verwal-tungseigenen Bibliothek mit den dort vorgehaltenen Print- und Onlinemedien. Darüber hin-aus wird ihnen die Benutzung der städtischen Kopiertechnik in angemessenem Umfang erlaubt.
- (3) Bei den Sachleistungen handelt es sich um geldwerte Leistungen, deren Höhe im Haus-haltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haus-haltsplan der Stadt Neustadt in Sachsen dargestellt werden.

§ 5 Geldleistungen

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs Geldleistungen, deren Höhe im Haushaltsplan rechtsverbindlich festgesetzt wird und die in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Neustadt in Sachsen dargestellt werden.
- (2) Die Geldleistung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag in Höhe von 2.400,00 EUR jährlich, welcher sich nach Maßgabe des Absatzes 3 auf die Fraktionen gleichmäßig aufteilt und einem Betrag in Höhe von 1.580,00 EUR jährlich, der sich auf alle Fraktionsmitglieder gleichmäßig aufteilt. Veränderungen der Zahl der Fraktionsmitglieder sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen und werden ab dem auf die Veränderung folgenden Monat wirksam. Die Mittel werden quartalsweise unbar durch die Stadtverwaltung an die Fraktionen zum 1. des laufenden Quartals ausgezahlt.
- (3) Eine Fraktion erhält Geldleistungen nach Absatz 1 für jeden Monat, in dem sie die Rechtsstellung einer Fraktion hat, frühestens jedoch in dem Monat nach der Konstituierung des neu gewählten Stadtrates und letztmals in dem Monat, in dem sich der nächste neu gewählte Stadtrat konstituiert. Ändert sich im Verlauf der Wahlperiode die Mitgliederzahl einer Fraktion, so werden die Geldleistungen in der bisherigen Höhe bis zum Ende des Monats weiter gewährt, in dem die Änderung eintrat. Entsprechendes gilt, wenn die Rechtsstellung der Fraktion entfällt.
- (4) Die Fraktionen sind berechtigt, die in einem Haushaltsjahr nicht verausgabten Geldleistungen in das auf das jeweilige Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit diese nicht 25 von Hundert der jährlichen Mittelzuweisung überschreiten. Im Laufe der Wahlperiode nicht verausgabte Geldleistungen sind spätestens drei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates zurückzuzahlen.
- (5) Besteht eine Fraktion bis zum Ende der Wahlperiode des Stadtrates und bildet sie sich zu Beginn der neuen Wahlperiode aus Mandatsträgern desselben Wahlvorschlagsträgers erneut, so gehen das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion, nicht verwendete Geldleistungen sowie das Inventar auf die neue Fraktion über. Nicht verwendete Geldleistungen der alten Fraktion, die den in Absatz 4 festgelegten Umfang übersteigen, sind innerhalb von zwei Monaten nach der konstituierenden Sitzung des Stadtrates zurückzugewähren.

§ 6 Buchführung und Bestandsverzeichnis

- (1) Gemäß § 35a Absatz 3 Satz 5 SächsGemO ist von den Fraktionsvorsitzenden über die Verwendung der Geldleistungen ein Nachweis in einfacher Form zu führen.
- (2) Die Fraktionen haben Bestandsverzeichnisse in einfacher Form zu führen, aus denen Art und Menge sowie Lage oder Standort der aus Geldleistungen beschafften Gegenstände im Wert von mehr als 50,00 EUR (Bruttobetrag) ersichtlich sein müssen. Diese Gegenstände sind grundsätzlich anhand von Kennzeichnungen zu inventarisieren, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen.
- (3) Die Geldleistungen der Fraktionen werden durch die Fraktionen selbst verwaltet (Selbstbewirtschaftung). Die Fraktionen sollen zur Bewirtschaftung ein separates Bankkonto einrichten. Das Bankkonto ist ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Verwendung dieser Mittel zu nutzen. Kontoinhaber und Verfügungsberechtigte sind die Fraktionen. Der Stadtverwaltung ist der Kontovertrag mit Nachweis der Vertretungsberechtigten vorzulegen. Das Fraktionsbankkonto wird grundsätzlich als Guthabenkonto geführt. Anfallende Kontoführungsgebühren werden aus den Geldleistungen der Fraktionen finanziert. Die Bestände der Konten zum 31.12. eines jeden Jahres sind mit entsprechenden Kontoauszügen zum 1. Werktag des Folgejahres der Stadtverwaltung unaufgefordert zu übermitteln.

§ 7 Rechnungslegung der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen haben über ihre Einzahlungen und Auszahlungen nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Rechnung zu legen. Die Rechnung hat sämtliche Einzahlungen sowie einen Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung zu enthalten, der die wesentlichen Auszahlungen gemäß Absatz 3 und die darauf entfallenden Beträge ausweist.
- (2) Mit der Rechnung bestätigt der Fraktionsvorsitzende, dass die Fraktionsmittel ordnungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (3) Die Rechnung ist wie folgt gemäß Anlage 1 dieser Satzung zu gliedern:
 1. Übertrag aus dem Vorjahr
 2. Einzahlungen
 - 2.1 Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung
 - 2.2 Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)
 3. Auszahlungen
 - 3.1 Personalkosten
 - 3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte
 - 3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)
 - 3.1.3 Honorarkräfte
 - 3.1.4 Unfallversicherung
 - 3.1.5 Reisekostenersatz
 - 3.2 Sachkosten
 - 3.2.1 Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR brutto)
 - 3.2.2 laufender Geschäftsbedarf
 - 3.2.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR brutto je Wirtschaftsgut
 - 3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)
 - 3.2.2.3 Portokosten
 - 3.2.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik
 - 3.2.2.5 Bürobedarf
 - 3.2.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher
 - 3.2.2.7 Sonstige Kosten
 - 3.3 Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion
 - 3.4 Sachkundige Beratung der Fraktion
 - 3.5 Fraktionssitzungen
 - 3.5.1 Erfrischungen
 - 3.5.2 Kosten für die Anmietung eines Raumes
 - 3.5.3 Sonstige Aufwendungen
 - 3.6 Klausurtagungen
 - 3.7 Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
 - 3.8 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsRKG)
 - 3.9 Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit
 - 3.9.1 Erstellung von Publikationen
 - 3.9.2 Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden
 - 3.9.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz
 - 3.9.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)
 - 3.10 Sonstige Auszahlungen

4. Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen
 5. Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr
 6. Rückführung an die Stadtkasse
- (4) Die Rechnung ist nach Ablauf eines Haushaltjahres jeweils bis zum 1. März des darauffolgenden Jahres dem Bürgermeister vorzulegen. In Jahren mit einer Neuwahl des Stadtrates ist die zeitanteilige Rechnung für die abgelaufenen Legislatur spätestens zwei Monate nach der Konstituierung des neuen Stadtrates durch die Fraktion vorzulegen.
- (5) Die der Abrechnung zugrunde liegenden Belege, insbesondere Kontoauszüge, Originalrechnung und Quittungen, sind zehn Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Im Falle der Liquidation der Fraktion sind die Belege an die Stadtverwaltung herauszugeben.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Verwendung der den Fraktionen zur Verfügung gestellten Sachleistungen und Geldleistungen unterliegt sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung. Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist auf Verlangen der Prüfer von den Fraktionen Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung zu gewähren.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet wurden, gelten diese Personen- und Funktionsbezeichnungen für alle Personen gleich.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 22. November 2024

Siegel

Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 zur Satzung zur Rechtsstellung und Unterstützung der Fraktionen im Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen (Fraktionsfinanzierungssatzung)

Verwendungsnachweis der Fraktionsgelder für das Jahr

Fraktion:

Ausgabeart				Betrag
1			Übertrag aus dem Vorjahr	
2			Einzahlungen	
	2.1		Zuführungen von Geldleistungen gemäß § 5 dieser Satzung	
	2.2		Sonstige Einzahlungen (z. B. Fördermittel, Umlagen etc.)	
3			Auszahlungen	
	3.1		Personalkosten	
		3.1.1	Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte	
		3.1.2	Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)	
		3.1.3	Honorarkräfte	
		3.1.4	Unfallversicherung	
		3.1.5	Reisekostenersatz	
	3.2		Sachkosten	
		3.2.1	Investitionskosten (Wirtschaftsgüter ab 800,01 EUR brutto)	
		3.2.2	laufender Geschäftsbedarf	
			3.2.2.1 Wirtschaftsgüter unter 800,01 EUR brutto je Wirtschaftsgut	
			3.2.2.2 Telefonkosten (Festnetz, Fax, Mobiltelefon)	
			3.2.2.3 Portokosten	
			3.2.2.4 Wartungs- und Unterhaltskosten für IT, Fax, Kopierer, sonstige Bürotechnik	
			3.2.2.5 Bürobedarf	
			3.2.2.6 Fachliteratur/Zeitschriften/Bücher	
			3.2.2.7 Sonstige Kosten	
	3.3		Rechtsberatung bzw. -vertretung der Fraktion	
	3.4		Sachkundige Beratung der Fraktion	
	3.5		Fraktionssitzungen	
		3.5.1	Erfrischungen	
		3.5.2	Kosten für die Anmietung eines Raumes	
		3.5.3	Sonstige Aufwendungen	
	3.6		Klausurtagungen	
	3.7		Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	
	3.8		Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/Fraktionsmitarbeiter (einschl. Reisekosten nach SächsRKG)	

Ausgabeart				Betrag
	3.9		Auszahlungen für Öffentlichkeitsarbeit	
		3.9.1	Erstellung von Publikationen	
		3.9.2	Auszahlungen für Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden	
		3.9.3	Erstellung und Pflege Internetpräsenz	
		3.9.4	Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)	
	3.10		Sonstige Auszahlungen	
4			Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen	
5			Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr	
6			Rückführung an die Stadtkasse	

Belege sind entsprechend den Ausgabearbeiten (siehe Ziffern 1 bis 3) zu dokumentieren.

Wir beantragen, einen Betrag in Höhe von EUR in das Folgejahr zu übertragen.

.....
Datum

.....
Unterschrift Fraktionsvorsitzender